



GEMEINDE AMT

A-5242 St. Johann am Walde

Pol. Bezirk Braunau a. Inn

☎.: 07743 8600-0, FAX: 8600-20

e-mail-Adresse: gemeinde@st-johann-walde.ooe.gv.at

<http://www.saigahans.at/>

DVR: 0482293

St. Johann, den 10.12.2015

Zl.: 640 – 0 / 2015 RM

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde St. Johann am Walde vom 10. Dezember 2015 betreffend die Freihaltung von zwei Parkplätzen im Nahbereich der Liegenschaft St. Johann 18 und die Freihaltung von einem Parkplatz vor dem Arztgebäude für dauernd stark gehbehinderte Personen.

Gemäß § 40 Abs. 2 Z. 4 Oö. GemO 1990 idgF und § 43 Abs. 1 lit. d StVO 1960 idgF wird vom Gemeinderat verordnet:

§ 1

Auf der südlich gerichteten Seite der gemeindeeigenen Parzelle Nr. 39/1, KG St. Johann, (im Nahbereich der Liegenschaft St. Johann 18 – , auf Höhe des Springbrunnens) wird ein Halte- und Parkverbot für einen 7 m breiten Bereich (zwei Behindertenparkplätze) verordnet.

Weiters wird ein Halte- und Parkverbot vor dem Eingangsbereich des Arztgebäudes für einen 3,5 m breiten Bereich (ein Behindertenparkplatz) verordnet.

Diese Bereiche sind jeweils mit einem entsprechenden Verkehrszeichen zu kennzeichnen.

§ 43 Abs. 1 lit. D StVO 1960 idgF

(1) Die Behörde hat für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes durch Verordnung

d) für dauernd stark Gehbehinderte Personen, die wegen ihrer Behinderung darauf angewiesen sind, das von ihnen selbst gelenkte Kraftfahrzeuge oder ein Kraftfahrzeug, das sie als Mitfahrer benützen, in unmittelbarer Nähe ihrer Wohnung oder ihrer Arbeitsstätte oder in unmittelbarer Nähe von Gebäuden, die von solchen Personen in der Regel häufig besucht werden, wie etwa Invalidenämter, bestimmte Krankenhäuser oder Ambulatorien, Sozialversicherungseinrichtungen u. dgl., oder in unmittelbarer Nähe einer Fußgängerzone abstellen zu können, Straßenstellen für die unbedingt notwendige Zeit und Strecke zum Abstellen der betreffenden Kraftfahrzeuge durch ein Halteverbot freizuhalten.

Der Geltungsbereich ist dem dieser Verordnung als wesentlicher Bestandteil angeschlossenen Lageplan, Maßstab 1 : 500, zu entnehmen.

§ 2

Diese Verordnung wird gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 idgF durch die Anbringung des Vorschriftszeichens gem. § 52 lit. a Z. 13 b mit der Zusatztafel gem. § 54 leg. cit., ausgenommen (Symbol: Rollstuhlfahrer) mit je einem Pfeil nach links und nach rechts“ und gem. § 54 Abs. 5 lit. h kundgemacht und es tritt diese mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gemeindeverordnung Zl.: 640-0/2013 RM, vom 28.02.2013, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

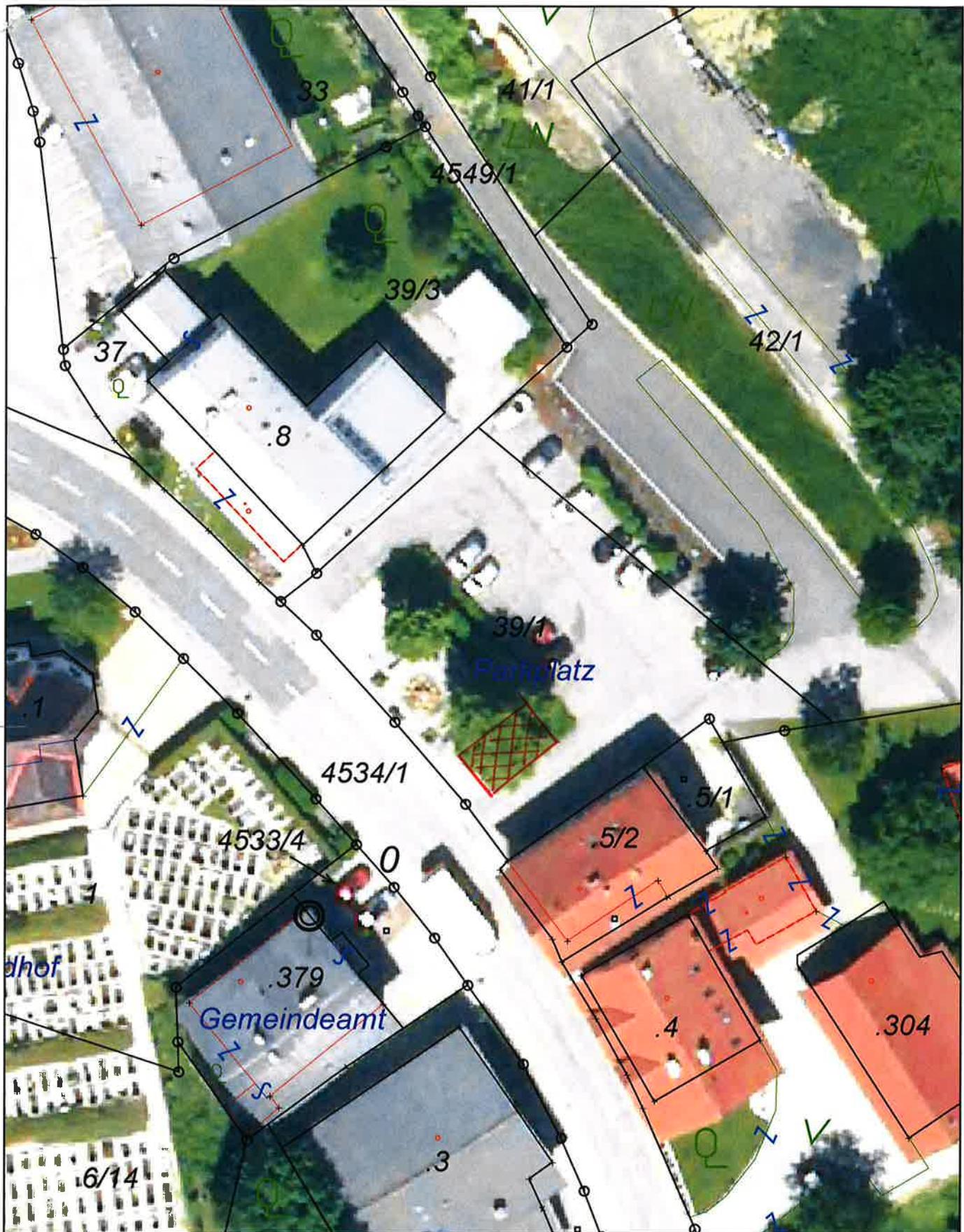
Beuger *Geisler*

Beilage: 2 Lagepläne

angeschlagen am: 10. 12. 2015

abgenommen am: 12. 01. 2016





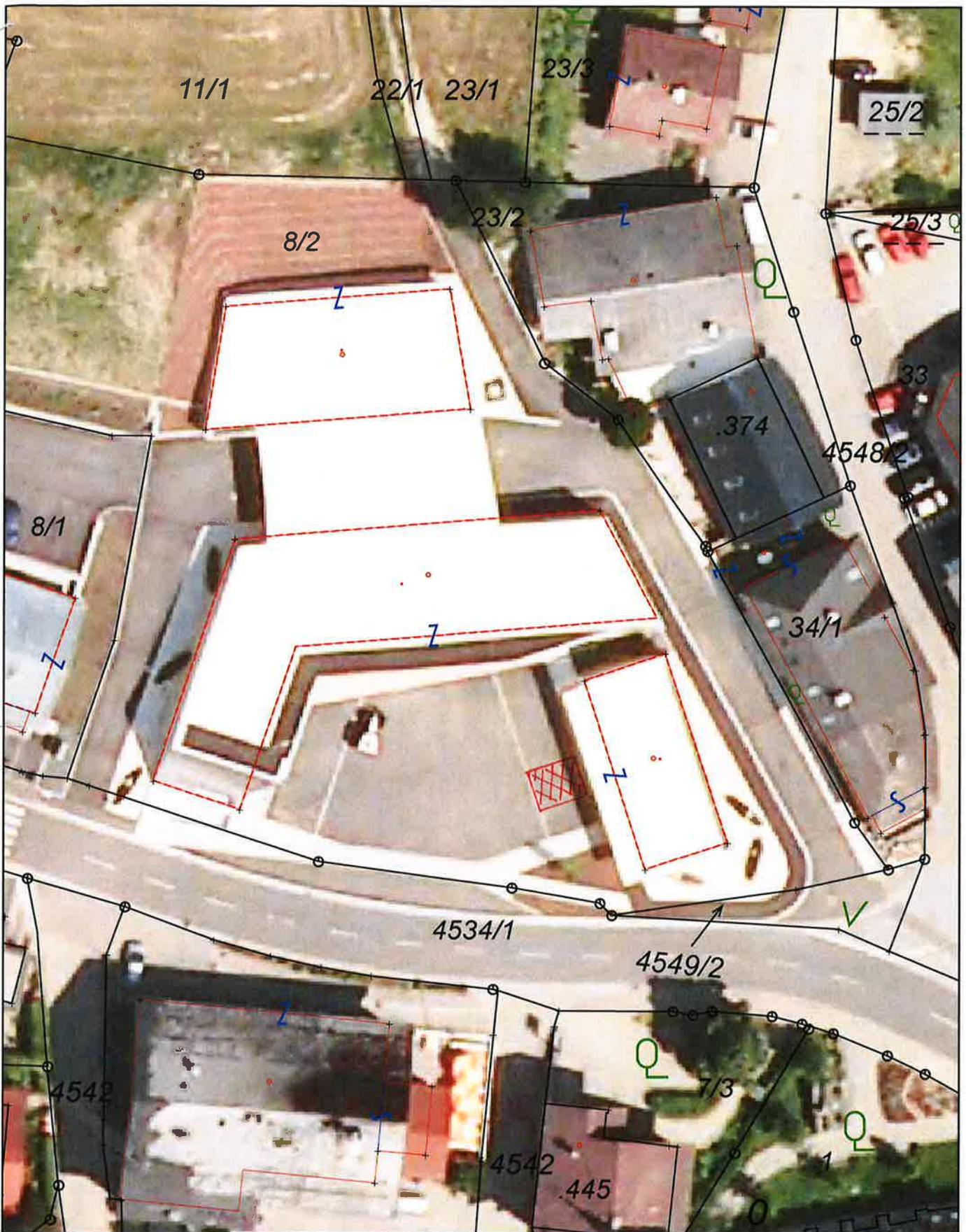
Wichtiger Hinweis!
 Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Um Grundstücksgrenzen rechtsverbindlich festzulegen, müssen im Bedarfsfalle die Grundeigentümer über den Grenzverlauf befragt, sowie die amtlichen Behelfe des zuständigen Vermessungsamtes zugrunde gelegt werden!
 Die Gemeinde übernimmt daher keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!
 Darstellung mittels GemGIS VIEW

© Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen 2010;
 DKM-Datenkopie vom 24.11.2015
 Rückfragen / Katasterberatung im zuständigen Vermessungsamt; aktuelle DKM-Daten erhältlich im zuständigen Vermessungsamt oder via Internet-GDB-Provider.

St. Johann am Walde

Maßstab 1:500
 Datum 24.11.2015





Wichtiger Hinweis!

Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Um Grundstücksgrenzen rechtsverbindlich festzulegen, müssen im Bedarfsfalle die Grundeigentümer über den Grenzverlauf befragt, sowie die amtlichen Behelfe des zuständigen Vermessungsamtes zugrunde gelegt werden!
Die Gemeinde übernimmt daher keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!
Darstellung mittels GemGIS VIEW

© Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen 2010;
DKM-Datenkopie vom 14.12.2015
Rückfragen / Katasterberatung im zuständigen Vermessungsamt, aktuelle DKM-Daten erhältlich im zuständigen Vermessungsamt oder via Internet-GDB-Provider.

St. Johann am Walde

Maßstab 1:500
Datum 14.12.2015

